

# Erbrecht & Testament

- Grundzüge des Erbrechts
- Erbschaftssteuer
- Testamente

CHRISTIAN SCHÜRMAN  
RECHTSANWALT

Strittmatt 76  
79733 Görwihl  
Tel. 07754 / 929458  
Fax 07754 / 929459  
mail@ra-schuermann.eu

BERATUNG MIT WEITBLICK

---

# Grundzüge des Erbrechts

- Das deutsche Erbrecht im Vergleich
- Merksatz: Das Gut rinnt wie das Blut.
- Erbfolge nach Ordnungen
- Grundsatz der Universalsukzession

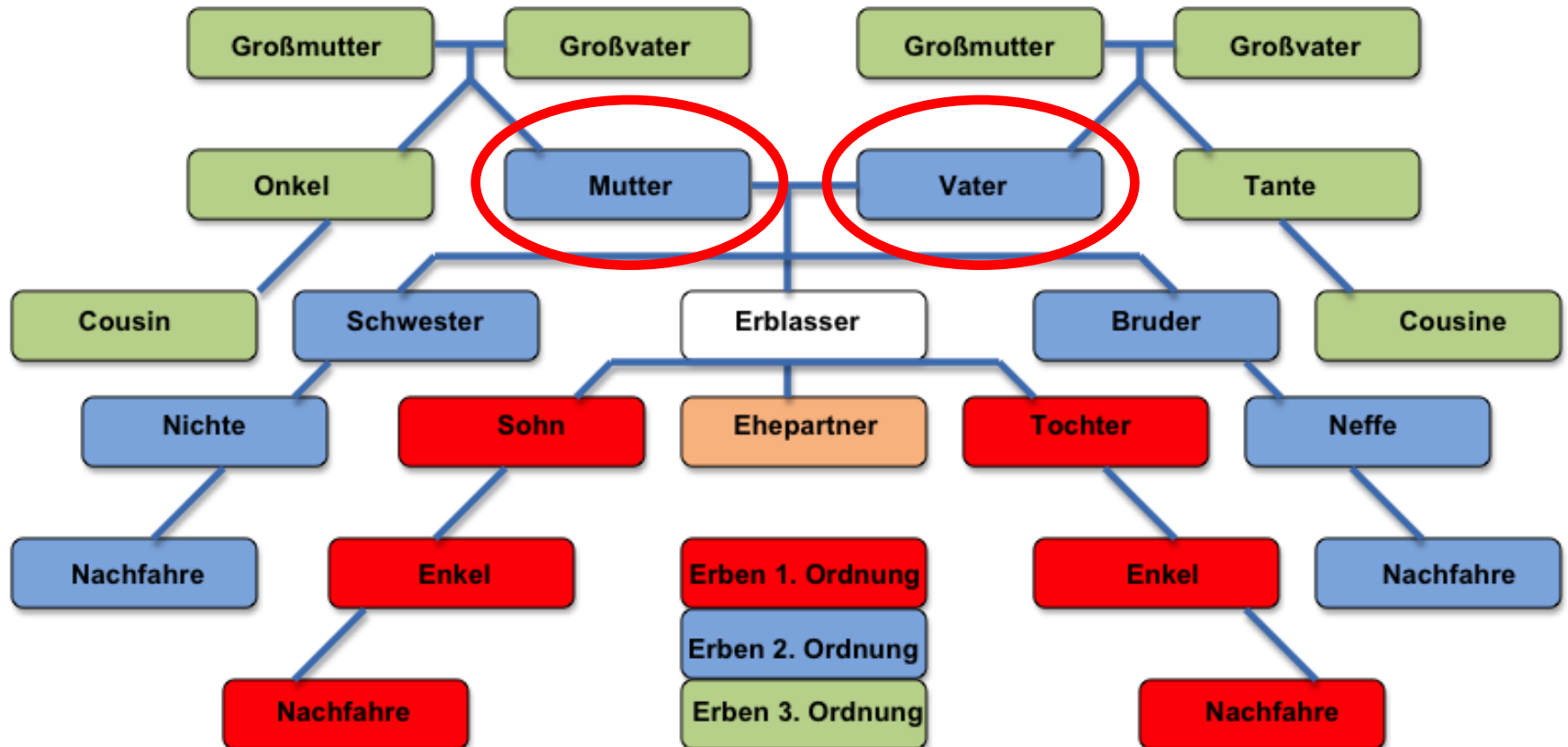
# Welche Ziele habe ich?

- Absicherung der Familie, insbesondere des Ehegatten
- Vermögen in der Familie halten
- Familienfrieden wahren
- Lasten der Erben so gering wie möglich halten
- ( Individuelle persönliche Wünsche )

# Erbfolge-Regeln

- Vorhandene Erben einer niedrigen Ordnung schließen Erben einer höheren Ordnung aus
- Bei mehreren Erben einer Ordnung erfolgt die Aufteilung des Nachlasses nach Bruchteilen
- An die Stelle von verstorbenen Erben treten deren eigene gesetzliche Erben  
> Erbfolge nach Stämmen

# Erbfolge nach Ordnungen



# Erbfolge-Regeln für Ehepartner

- Bei Zugewinnngemeinschaft:  
1/4 Erbteil plus 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich  
neben den Erben 1. Ordnung  
1/2 Erbteil plus 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich  
neben den Erben 2. Ordnung
- Bei Gütertrennung:  
Bei bis zu 2 Kindern erhält der Ehepartner so viel  
wie diese, ab 3 Kindern 1/4  
Neben Erben 2. Ordnung erhält er 1/2

# Steuerklassen / Freibeträge

- **Steuerklasse I**
  - Ehegatten (ab 2011 auch Lebenspartner): € 500.000
  - Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder: € 400.000
  - Enkel, deren Eltern verstorben sind: € 400.000
  - Enkel / Urenkel: € 200.000
  - Eltern / Großeltern (bei Erbschaft) € 100.000
- **Steuerklasse II** € 20.000
  - Eltern und Großeltern
  - Geschwister und deren Kinder
  - Schwiegereltern / Schwiegerkinder
  - Geschiedene Ehegatten
- **Steuerklasse III** € 20.000
  - Alle übrigen Erwerber (auch Lebenspartner)

# Steuersätze

Wert des Nachlasses bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
>26.000.000	30	43	50



# Weitergabe von Vermögen

durch

- Schenkung
- Stiftung
- Erbvertrag
- Übergabevertrag
- Gesetzliche Erbfolge
- Testament

# Aufsetzen von Testamenten

- Eigenhändiges Testament
- Notarielles Testament
- Nottestament

# Arten von Testamenten

- Einzeltestament
- Ehegattentestament
- Unternehmer Testament
- Behindertentestament

# Einzeltestament

- Völlige Gestaltungsfreiheit
- Wichtig ist die eindeutige Benennung eines Erben
- Widersprüche unbedingt vermeiden
- Alle Eventualitäten berücksichtigen (ErbSt., Pflichtteil, Ausschlagung, etc)

# Ehegattentestament

- Einheitslösung („Berliner Testament“)  
= Ehepartner wird Vollerbe
- Trennungslösung  
= Ehepartner Vorerbe, Kinder Nacherben
- Nießbrauchlösung  
= Kinder Vollerben, Ehepartner Nießbrauch

# Unternehmertestament

- Fortbestand des Unternehmens sichern
- Unternehmensleitung in zuverlässige und kompetente Hände legen
- Liquiditätsabflüsse durch Erbfall vermeiden
- Bonität des Unternehmens durch Nachfolgeregelung erhöhen ( Basel II )

# Behindertentestament

- Ziel: Den Erben vor sich oder vor anderen schützen, (z.B. Überschuldung, Sucht)
- Spannungsfeld:  
Rückgriff durch Sozialhilfe

# Arten von Verfügungen

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Teilungsanordnung
- Auflage



# Beispiel

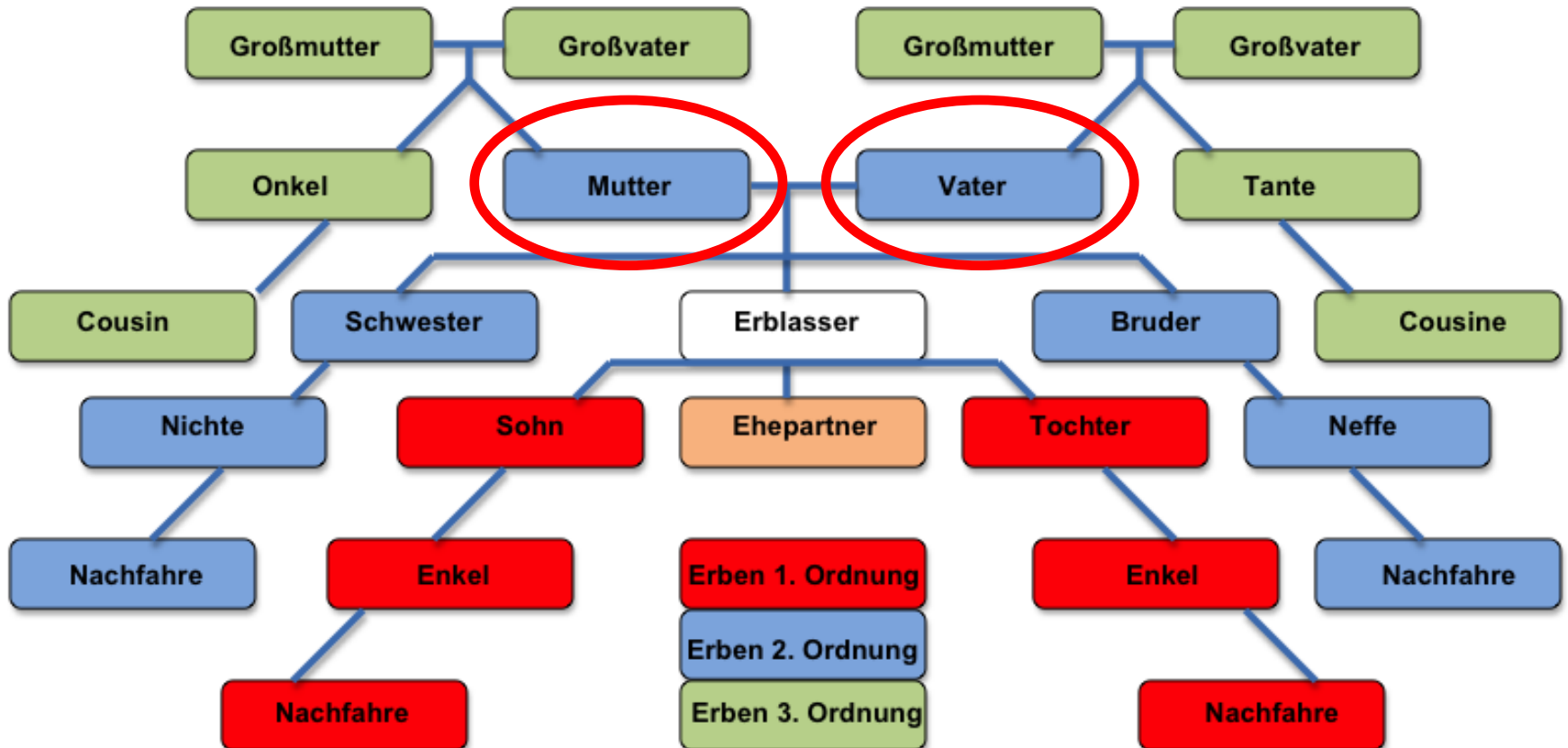
Mein Sohn soll das Haus haben.  
Der Schmuck ist für die Tochter.  
Die Autosammlung kriegt mein  
Neffe.

Ich verlange aber unbedingt ein  
angemessenes Begräbnis.

# Vorsicht Pflichtteil !

- Pflichtteilsberechtigten sind: Ehepartner, Abkömmlinge und nachrangig Eltern
- Jeder, der von diesen durch Testament enterbt wird, hat einen Pflichtteilsanspruch.
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
- Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen zu Lebzeiten.

# Pflichtteilsberechtigigte



# Der Testamentsvollstrecker

- Erfüllung des letzten Willens, auch gegen den Willen des Erben
- Bei richtiger Auswahl eine neutrale und kompetente Hilfe für Erben  
(z.B. Rechtsanwalt mit Qualifizierung)
- Schutz von Minderjährigen, Behinderten
- Verteilung oder Verwaltung von komplexen Nachlässen